



Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung der Stadt Ladenburg (Nutzungssatzung Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung)

vom 28. Januar 2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung-GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg in seiner Sitzung am 28. Januar 2026, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Ladenburg betreibt die Schulkindbetreuung an der Dalberg-Grundschule und an der Astrid-Lindgren-Grundschule als öffentliche Einrichtung für Kinder die in Ladenburg eine Grundschule der Klassenstufe 1 bis 4 besuchen.
- (2) Mittagessen wird an den Betreuungsstandorten von der Stadt Ladenburg organisiert. Diesbezüglich gilt diese Satzung an beiden Standorten und für alle Kinder, die in Ladenburg eine Grundschule der Klassenstufen 1 bis 4 besuchen und das Mittagessensangebot in Anspruch nehmen.
- (3) Die Stadt Ladenburg betreibt an beiden Betreuungsstandorten eine Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung für Kinder, die in Ladenburg eine Grundschule der Klassenstufe 1 bis 4 besuchen.
- (4) Die Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze an der unter Absatz 1 genannten Grundschulen, außerhalb der Schulpflichtigen Zeiten sowie in den Ferienzeiten und zudem die Schulkinder der Klassenstufen 1 bis 4 der Draußenschule sowie der Erich-Kästner-Schule (SBBZ).

§ 2 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

- (1) Die Schulkindbetreuung der Stadt Ladenburg ergänzt das schulische Angebot bis zum maximalen Zeitrahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder von derzeit 5 Tagen pro Woche mit je 8 Zeitstunden.
- (2) Die Angebote der Schulkindbetreuung gehen derzeit im Zeitrahmen über den Rechtsanspruch in der Ganztagsbetreuung hinaus.
- (3) Durch die Ferienbetreuung wird auch in der schulfreien Zeit der Rechtsanspruch umgesetzt.

§ 3 Betreuungsangebote in der Schulkindbetreuung; Mittagessen

- (1) In der Schulkindbetreuung werden an den Schultagen von Montag bis Freitag außerhalb der schulpflichtigen Zeit folgende Angebote eingerichtet: Kernzeitbetreuung ohne Mittagessen, Ganztagesbetreuung incl. Mittagessen,



- (2) Die Kernzeitbetreuung beinhaltet in der Schulzeit eine Betreuung außerhalb der schulpflichtigen Zeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (3) Die Ganztagesbetreuung beinhaltet in der Schulzeit eine Betreuung außerhalb der schulpflichtigen Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr.
- (4) Das Mittagessen kann nur von den Schulkindern in der Ganztagesbetreuung in Anspruch genommen werden. Aus pädagogischen Gründen ist bei Ganztagesbetreuung die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (5) Bei der Kernzeitbetreuung findet keine Hausaufgabenbetreuung statt.
- (6) Die Hausaufgabenbetreuung bei dem Ganztagesangebot beinhaltet keinen Nachhilfeunterricht.

§ 4 Betreuungsangebote in der Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung umfasst die Betreuung an den schulfreien Tagen gemäß dem Ferienplan der Ladenburger Schulen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage während der Ferienbetreuung sowie 20 Schließtage pro Schuljahr, diese werden rechtzeitig eines jeden Jahres für das Folgeschuljahr festgelegt.
- (2) Die Ferienbetreuung wird von 8 bis 14 Uhr ohne Mittagessen oder von 8.00 bis 16.00 Uhr incl. Mittagessen angeboten.
- (3) In den Ferienzeiten müssen die Kinder bis spätestens 9.30 Uhr in der Einrichtung sein, um an gemeinsamen Unternehmungen teilzunehmen.
- (4) Die Stadt Ladenburg behält sich vor, aufgrund von Mehrbedarfen weitere Standorte zu eröffnen oder aufgrund von Minderbedarfen einzelne Standorte zu schließen. Bei der Schließung eines Standortes erfolgt eine Information an die sorgeberechtigten Personen der Kinder des betroffenen Standortes bis spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Ferienbeginn. Alternative Plätze in den anderen Standorten werden in diesem Fall angeboten.

§ 5 Anmeldung zu den Angeboten der Schulkindbetreuung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zu den Betreuungsangeboten der Schulkindbetreuung erfolgt auf Antrag durch die sorgeberechtigten Personen für das Kind im Onlineportal KitaDataWeb der Stadt Ladenburg. Die Sorgeberechtigten können wählen für welches Angebot die Anmeldung erfolgen soll.
- (2) Die Anmeldung muss bis zum 15.03. jeden Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen. Sie gilt bis zur Vollendung der 4. Klassenstufe, wenn sie nicht vorab zu den möglichen Fristen beendet wird.
- (3) Besteht für ein Kind ein Schulausschluss, kann das Kind ebenfalls nicht an den Angeboten der Schulkindbetreuung teilnehmen. Falls der Schulausschluss länger als 20 Werktage andauert, werden für den Zeitraum des Schulausschlusses keine Gebühren erhoben.



§ 6 Anmeldung zu den Angeboten der Ferienbetreuung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zu den in den Ferien des Schuljahres eingerichteten Betreuungsangeboten erfolgt auf Antrag durch die Sorgeberechtigten Personen für das Kind im Onlineportal KitaDataWeb der Stadt Ladenburg.
- (2) Die Ferienbetreuung kann auch gebucht werden, ohne dass das Schulkind in der Schulzeit für ein Betreuungsangebot angemeldet ist.
- (3) Die Anmeldung muss bis zum 15.03. jeden Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen. Sie gilt bis zur Vollendung der 4. Klassenstufe, wenn sie nicht vorab zu den möglichen Fristen beendet wird.
- (4) Besteht für ein Kind ein Schulausschluss, kann das Kind ebenfalls nicht an den Angeboten der Ferienbetreuung teilnehmen. Falls der Schulausschluss länger als 20 Werktage andauert, werden für den Zeitraum des Schulausschlusses keine Gebühren erhoben.

§ 7 Nachträgliche Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Anmeldung der Schulkindbetreuung

- (1) Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Anmeldung der Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung sind während des Schuljahres grundsätzlich nicht möglich. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten berücksichtigt werden.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Ladenburg von den Regelungen gemäß Absatz 1 aus wichtigem Grund abweichen:

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Veränderungen in der Lebenssituation der Familie, die eine Änderung der in Anspruch genommenen Betreuungsangebote notwendig machen, wenn ohne diese Änderung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
 - b) Schulwechsel eines Kindes
 - c) Abmeldungen eines Schulkindes von der Schulkindbetreuung ohne Begründung nach Buchstabe a) und b) sind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.1. und 31.7. eines jeden Kalenderjahres möglich. Mit Vollendung des erfolgreich absolvierten 4. Schuljahres ist das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum 31.7. beendet.
- (3) Nachträgliche Anmeldungen, Änderungen oder Beendigung der Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung nach Buchstabe a) und b) sind von den sorgeberechtigten Personen des Kindes mit einer entsprechenden Begründung jeweils einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt schriftlich bei der Stad Ladenburg einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels oder Nachweises des Eingangs. Ohne fristgerechte und seitens des Kinder- und Jugendbüros bestätigte Abmeldung oder Änderung werden Gebühren erhoben.

§ 8 Nachträgliche Anmeldung, Änderung oder Beendigung des Ferienangebots

- (1) Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Anmeldung der Betreuungsangebote der Ferienbetreuung sind während des Schuljahres grundsätzlich nicht möglich. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten berücksichtigt werden.



- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Ladenburg von den Regelungen gemäß Absatz 1 aus wichtigem Grund abweichen:

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Veränderungen in der Lebenssituation der Familie, die eine Änderung der in Anspruch genommenen Betreuungsangebote notwendig machen, wenn ohne diese Änderung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- b) Schulwechsel eines Kindes
- c) Abmeldungen eines Schulkindes von der Ferienbetreuung ohne Begründung nach Buchstabe a) und b) sind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.1. und 31.8. eines jeden Kalenderjahres möglich. Mit Vollendung des erfolgreich absolvierten 4. Schuljahres ist das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum 31.8. beendet.
- d) Nachträgliche Anmeldungen, Änderungen oder Beendigung der Betreuungsangebote der Ferienbetreuung nach Buchstabe a) und b) sind von den sorgeberechtigten Personen des Kindes mit einer entsprechenden Begründung jeweils einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt schriftlich bei der Stadt Ladenburg einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels oder Nachweises des Eingangs. Ohne fristgerechte und seitens des Kinder- und Jugendbüros bestätigte Abmeldung oder Änderung werden Gebühren erhoben.

§ 9 Mittagessen

Mittagessen wird nur für die Schulkinder angeboten, die in der Ganztagsbetreuung der Schulkindbetreuung oder Ganztagsbetreuung der Ferienbetreuung angemeldet sind. Die Teilnahme ist aus pädagogischen Gründen verpflichtend.

§ 10 Besuch der Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung

- (1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Schulkindbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung der Schulkindbetreuung schnellstmöglich zu benachrichtigen.
- (2) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Ferienbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung der Ferienbetreuung schnellstmöglich zu benachrichtigen.
- (3) Schulkinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbaren Unwohlsein leiden dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
- (4) Die Betreuung der Schulkinder schließt nicht die Verabreichung von Tabletten oder sonstiger Arznei ein. Ausnahmefälle müssen mit der Einrichtungsleitung gesondert besprochen und ggf. vereinbart werden.
- (5) Gemäß dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) ist bei besonders ansteckenden Krankheiten beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind gesund ist.
- (6) Bei ansteckenden Krankheiten von Personen, die gemeinsam mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen. Das Kind darf in einem solchen Fall die Schulkindbetreuung für die Dauer der Ansteckungsgefahr nicht besuchen.



§ 11 Betriebszeiten

- (1) Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung finden an den Schultagen während der festgelegten Zeiten zwischen Montag und Freitag statt. An schulfreien Tagen nach dem Ferienplan der Ladenburger Schulen, während der Personalversammlungen und des Betriebsausflugs der Stadt Ladenburg findet keine Schulkindbetreuung statt. Auch bei Unterrichtsausfall erfolgt die Schulkindbetreuung nur während der festgelegten Zeiten.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen (organisatorische oder personelle Gründe) kann die Stadt Ladenburg die Schulkindbetreuung oder die Ferienbetreuung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht genügend Personal vorhanden ist, um der Aufsichtspflicht und dem Kindeswohl zu genügen. Muss die Schulkindbetreuung oder Ferienbetreuung aus einem solchen Anlass geschlossen werden, werden die Sorgeberechtigten so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.

§ 12 Aufsichtspflicht / Versicherung

- (1) Während der Öffnungszeiten der Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung nach § 3 und in der Ferienbetreuung nach § 4 ist das Betreuungspersonal der Schulkindbetreuung für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts während der Betreuungszeit. Für den Hinweg zur Schule/Betreuungseinrichtung und den Rückweg sind die sorgeberechtigten Personen für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich.
- (3) Die Stadt Ladenburg haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die Schulkinder in der Einrichtung sind grundsätzlich über die Eltern versichert. Als zusätzliche Absicherung hat die Stadt Ladenburg auf freiwilliger Basis eine Unfallversicherung abgeschlossen. Eine Inanspruchnahme der Versicherung muss über die Stadt angezeigt werden.
- (5) Alle Unfälle, die sich auf dem Hinweg zur oder dem Rückweg von der Betreuungseinrichtung ereignen und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Haus des Kindes unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§ 13 Widerruf der Aufnahme in die Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in der Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung kann seitens der Stadt Ladenburg widerrufen werden, wenn
 - a) Für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, der von der Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung nicht geleistet werden kann. Sollte der Besuch der Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfes ohne Inklusionskraft durch die Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung nicht gewährleistet werden können, so kann die Zulassung als milderer Mittel zum Widerruf vorübergehend ruhend gestellt bzw. der zeitliche Umfang vorübergehend eingeschränkt werden. Dies gilt solange bis eine Inklusionskraft die begleitende, unterstützende Funktion wahrnehmen kann. Die Entscheidung wird von der Leitung der



- Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung getroffen. Sie soll im engen Austausch zwischen Sorgeberechtigten und der Leitung erfolgen.
- b) Mitarbeitende der Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung durch Äußerungen der sorgeberechtigten Personen bedroht oder beleidigt werden
 - c) Eine Familie, deren Gebühr über das Jugendamt gezahlt wird, ihr Kind ohne vorherige Information über mehr als einen Monat nicht in der Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung bringt und eine Kontaktaufnahme durch die Einrichtungsleitung zur Klärung der Situation nicht möglich ist.
- (2) Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, kann die Aufnahme in die Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung seitens der Stadt Ladenburg ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 14 Finanzierung

Für die Nutzung der Schulkindbetreuung /Ferienbetreuung sowie der Teilnahme am Mittagessen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung) zu entrichten.

§ 15 Inkrafttreten

Die § 5 und 6 dieser Satzung treten am 1. Februar 2026 in Kraft.

Die Anmeldung für die Nutzung der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung der Stadt Ladenburg für das Schuljahr 2026/2027 ab 1. September 2026 erfolgt daher ab 2026 nach den Regelungen dieser Satzung.

Die weiteren Regelungen dieser Satzung treten zum 1. September 2026 in Kraft.

Die Benutzungsordnung des Hortes an der Schule tritt zum 31.8.2026 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gem. § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.